

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 05.03.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 5. März 1921.) 13. Stück.

Inhalt:

- Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1921, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.
- Nr. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1921, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen für den Justiz- und Verwaltungsdienst, vom 22. Februar 1907.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.
Oldenburg, den 28. Februar 1921.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft vom 31. März 1897 (Gesetzbl. Bd. XXXI S. 421 f.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Januar 1903 (Gesetzbl. Bd. XXXIV S. 457), vom 7. Juni 1919 (Gesetzbl. Bd. XL S. 382), vom 1. April 1920 (Gesetzbl. Bd. XL S. 701) und vom 1. Juli 1920 (Gesetzbl. Bd. XL S. 927) wie folgt zu ändern:

I.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§. 25. Das Lotsgeld wird nach Dezimetern des Tiefganges und Brutto-Registertons der gelotsten Schiffe

berechnet. Für die Berechnung des Lotsgeldes ist der Tag, an dem der Lotse an Bord kommt, maßgebend.

Es werden erhoben für einkommende Schiffe aus See bis Bremerhavener Riede und für ausgehende Schiffe von Bremerhavener Riede bis See

1. Für jeden Dezimeter Tiefgang = 1.— *M*.

Der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt ein Meter.

2. Für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:

a) Von 101—200 Brutto-Registertons = 5.— *M*

" 201—300 " = 10.— "

" 301—400 " = 15.— "

und so fort bis 4100 Brutto-Registertons einschließlich für je 100 Tons 5.— *M* mehr.

b) Von 4101—4200 Brutto-Registertons = 201.— *M*

" 4201—4300 " = 202.— "

" 4301—4400 " = 203.— "

und so fort für je 100 Tons 1.— *M* mehr.

Schiffe unter 101 Brutto-Registertons zahlen einen festen Brutto Registertons Zuschlag von 10.— *M*.

3. Von der Summe der Taxen 1 und 2 werden für einkommende und ausgehende Schiffe, wenn die Belotzung auf folgenden Strecken angefangen bzw. aufgehört hat, in Abzug gebracht:

a) Auf der Strecke von den 1. Tonnen bis Rotefand = 10 %.

b) Auf der Strecke von Rotefand—Hoheweg = 20 %.

c) Auf der Strecke oberhalb Hoheweg = 30 %.

4. In den Wintermonaten, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, werden zu der Summe der Taxen 10 % Zuschlag erhoben.

5. Für die Belotung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Elbe ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang eingeschlossen

Reisegeld des Lotsen vom 1. 4.—30. 9. = 70 *M.*,
vom 1. 10.—31. 3. = 90 *M.*

6. Für die Belotung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Ems ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang eingeschlossen

Reisegeld des Lotsen vom 1. 4.—30. 9. = 120 *M.*,
vom 1. 10.—31. 3. = 150 *M.*

Falls ein Lotse für ein Schiff von oder nach einem anderen Orte verlangt wird, so ist über Distanz-
geld und Reisegeld des Lotsen eine besondere Verein-
barung zu treffen.

7. Bei der Berechnung des Lotsgeldes werden die Bruch-
teile einer Mark unter 50 Pfennige fallen gelassen,
über 50 Pfennige nach oben abgerundet.

Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffs-
maßbrief maßgebend.

II.

§ 31 erhält folgende Fassung:

§ 31. Kehrt ein ausgehendes Schiff nach Passieren der 1. Tonnen wegen widriger Witterungsverhältnisse oder sonstiger Ursachen auf die Weser zurück, so ist einkommend und ausgehend Lotsgeld bis bezw. von Bremerhavener Seebe-
nebst Liegegeld zu entrichten.

III.

§ 34a erhält folgende Fassung:

§ 34a. Zu dem Gesamtbetrag der in den §§ 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres für Schiffe bis zu 1500 Brutto-Registertons ein-

schließlich ein Zuschlag in Höhe von 200 vom Hundert, für größere Schiffe ein solcher von 300 vom Hundert erhoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1921 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Februar 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Wegmann.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, vom 22. Februar 1907.

Oldenburg, den 28. Februar 1921.

Der § 27 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, vom 22. Februar 1907 erhält folgende Fassung:

„Für diese Ausarbeitung wird eine Frist von zwei Monaten gesetzt, die auf Antrag, der keiner Begründung bedarf, auf drei Monate verlängert wird. Aus sehr erheblichen Gründen kann sie bis zu vier Monaten erstreckt werden.“

Oldenburg, den 28. Februar 1921.

Ministerium der Justiz.

Graepel.

Mehrens.